

Satzung des Tierschutzvereins Rottweil und Umgebung e. V. –Fassung vom 23.05.2020 –

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Rottweil und Umgebung e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rottweil. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Rottweil und Umgebung. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rottweil und beim Registergericht Stuttgart unter der Nummer VR 138 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 – Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an die Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist
 - b) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
 - c) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme, sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
 - d) Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz;
 - e) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch
 - f) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Die Tätigkeit des Geschäftsführers kann in diesem Fall auch von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern gegen ein angemessenes Honorar ausgeübt werden, sofern die Mitgliederversammlung zustimmt.
5. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Ein Verzicht kann durch eine Spendenquittung bestätigt werden, wenn der Ersatzanspruch vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss bestätigt wurde werden.

Satzung des Tierschutzvereins Rottweil und Umgebung e. V. –Fassung vom 23.05.2020 –

6. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden.
2. Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:
 - (a) ordentliche Mitglieder
 - (b) Jugendmitglieder
 - (c) Fördermitglieder
 - (d) Ehrenmitglieder
3. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
 - (a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - (b) juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden).
4. Jugendmitglied kann jedes Kind bis 18 Jahre werden, das mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Fördermitglied kann werden, wer Ziel und Zweck des Vereins durch einen frei wählbaren Mitgliedsbeitrag unterstützen möchte. Fördermitglieder haben weder ein Stimm-/und Antragsrecht, noch ein aktives oder passives Wahlrecht.
6. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
Vorschläge können sowohl vom Beirat als auch aus den Reihen der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. In dem Aufnahmeantrag ist zu erklären, welche Form der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied, Jugendmitglied, Fördermitglied) angestrebt wird. In dem Mitgliedsantrag soll der Antragsteller weiter folgende Angaben machen:
 - a) Art der angestrebten Mitgliedschaft
 - b) Name und Vorname sowie das Geburtsdatum
 - c) Adresse
 - d) Bankverbindung
 - e) Telefonnummer
 - f) E-Mail-Adresse
8. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
9. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
10. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
 - (b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - (c) durch Ausschluss oder

Satzung des Tierschutzvereins Rottweil und Umgebung e. V. –Fassung vom 23.05.2020 –

(d) durch Tod.

11. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. In der zweiten Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
12. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Vereinsinteressen bzw. den sich aus der Satzung ergebenden Pflichten grob verstößt;
 - dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
 - den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;
 - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes zu den vorgeworfenen Tatbeständen.
13. Der Beschluss nach Ziffer 12 ist vereinsintern unanfechtbar. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens bis zur Rechtskraft des Ausschlusses.
14. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens, und auch während einer vereinsinternen und gerichtlichen Anfechtung, bis zur Rechtskraft des Ausschlusses.
15. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder gem. § 3 Abs. 3a) sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Jugendmitglieder haben ein Anwesenheitsrecht bei der Mitgliederversammlung und dürfen an Diskussionen teilnehmen, aber kein eigenes Stimmrecht.
2. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die allgemeinen Einrichtungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstands zu benutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Nutzungsordnung erlassen und bei Missachtung Sanktionen wie Hausverbote aussprechen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern.

Satzung des Tierschutzvereins Rottweil und Umgebung e. V. –Fassung vom 23.05.2020 –

§ 5 - Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Jugendmitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen und Körperschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
3. Die Beiträge nach Ziffer 1 und 2 können in einer Beitragsordnung geregelt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 6 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Zweiggruppen

1. Der Verein kann Zweiggruppen gründen, wenn er damit seine Wirksamkeit verstärkt oder wenn Verbindungsschwierigkeiten mit Mitgliedern außerhalb Rottweils eine solche Zweiggruppe notwendig machen.
3. Alle Zweiggruppen und von diesen geführten Vereinskassen unterstehen der Aufsicht und der Verantwortung des Vorstands.
4. Die Mitglieder der Zweiggruppen sind ordentliche Mitglieder des Vereins.
5. Bei Bedarf kann der Vorstand eine Geschäftsordnung für die jeweilige Zweiggruppe beschließen, die Näheres zur Vertretungsbefugnis, Häufigkeit und Ladung von regelmäßigen Treffen, Koordination von Tierschutzaktionen o. ä. regelt.

§ 8 - Vorstand

1. Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bestehend aus:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schriftführer und
 - (d) dem Schatzmeister.
2. Vorstandsmitglieder müssen seit mindestens 2 Jahren Vereinsmitglieder sein.

Satzung des Tierschutzvereins Rottweil und Umgebung e. V. –Fassung vom 23.05.2020 –

§ 9 Beirat

1. Der Beirat wird gebildet aus:
 - a) 5 Beisitzern
 - b) je einem Vertreter der Jugendgruppen
 - c) einem Vertreter der Zweiggruppe
2. Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen die Beisitzer in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Jugendgruppe wählt selber einen Vertreter und entsendet diesen in den Ausschuss.
3. Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand in Vereinsangelegenheiten.
4. Der Ausschuss ist vom Vorsitzenden nach den vor die Vorstandssitzung geltenden Regelungen einzuberufen, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder dies verlangt

§ 10 - Vorstandswahlen

1. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zu Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig
2. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmendem neutralem Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.
3. Abweichend von Satz 1 und 2 kann der Versammlungsleiter bei Ämtern, die die jeweils gleiche Bezeichnung haben eine Listenwahl durchführen. Dazu erhält jeder so viele Stimmen wie Plätze zu wählen sind. Auf jeden Bewerber kann maximal eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die jeweiligen Kandidaten mit den meisten Stimmen, unabhängig davon ob die absolute Mehrheit erreicht wurde. Es genügt die relative Mehrheit der jeweiligen Kandidaten.
4. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der noch verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestellen (Kooption); in diesem Fall scheidet eine Ersatzwahl aus.
5. Die Vorschriften 1.- 4. gelten auch für die Wahlen der 5 Beisitzer des Beirats (Ausschuss).

§ 11 - Aufgabenbereich des Vorstands

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Die Geschäftsaufteilung und die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung.

Satzung des Tierschutzvereins Rottweil und Umgebung e. V. –Fassung vom 23.05.2020 –

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
 - (c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - (d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - (e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
 - (f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - (g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
4. Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand.
5. Der Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Vorstands alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden Aufgabenbereiche übertragen.
6. Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands oder Beirats gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit notwendig
7. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder (Beisitzer) haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstands, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.

§ 12 – Beschlussfassung

1. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds, für den eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.
3. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Sie geschieht durch Bekanntgabe im Schwarzwälder Boten und in der NRWZ oder durch sonstige Textform (z.B. auch E-Mail),

Satzung des Tierschutzvereins Rottweil und Umgebung e. V. –Fassung vom 23.05.2020 –

mit welcher die Mitglieder erreicht werden können und ergänzend durch Aushang am Tierheim.

3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses;
 - (b) Entlastung des Vorstands;
 - (c) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - (d) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands sowie Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - (e) Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr;
 - (f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - (g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - (h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
4. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht anders geregelt. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Eine Ausnahme sind wirksame Initiativanträge nach Ziffer 7.
7. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge sind bis spätestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.
8. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Erschienenen es verlangt.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

§ 14 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

1. Die von den Vereinsorganen (§ 8 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
2. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und zu genehmigen.

Satzung des Tierschutzvereins Rottweil und Umgebung e. V.

–Fassung vom 23.05.2020 –

§ 15 – Rechnungsprüfung

1. Bis zu zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **4** Jahren gewählt. Die Wahl übernimmt ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendem Wahlleiter. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Rechnungsführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 16 - Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17 – Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogenen Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird intern eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zur verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.
5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Personalverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, gelöscht.

Satzung des Tierschutzvereins Rottweil und Umgebung e. V. –Fassung vom 23.05.2020 –

§ 18 Mitgliederliste

1. Die uns übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.
2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht.
3. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt, außer in folgenden Fällen:
 - a. Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.
 - b. Ausnahmsweise ist eine Weitergabe auch rechtlich zulässig, soweit der Verein im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 19 - Jugendgruppe

1. Dem Zweck des Vereins entsprechend können Jugendgruppen gebildet werden mit dem Ziel, bei der Jugend die Liebe zum Tier und den Tierschutzgedanken zu wecken, zu entwickeln und zu vertiefen. Zu diesem Zweck sucht der Verein durch Informationsveranstaltungen und Verbreitung von Informationsmaterial eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen, Jugendgruppen und Eltern. Jugendliche im Alter ab 10 Jahren können in die Jugendgruppe aufgenommen werden.
2. Der Jugendgruppenleiter wird auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt und ist Mitglied des Ausschusses. Er muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben und durch seine Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Er übt seine Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.
3. Die Jugendgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Interessen der Jugendgruppe gegenüber dem Vorstand vertritt.

§ 20 - Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des zuständigen Landesverbandes des Landestierschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.

Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

Hinweis: Weitere wichtige Vereinsentscheidungen sind bspw. die Erweiterung, aber auch Schließung des Tierheims, die Auflösung des Vereins etc.

Satzung des Tierschutzvereins Rottweil und Umgebung e. V. –Fassung vom 23.05.2020 –

§ 21 – Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

§ 22 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 – Schlussbestimmung und Inkrafttreten

1. Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, ist nur die männliche Form von Personen und Funktionsbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Männer und Frauen gleichermaßen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom xx.xx.20xx mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Termin der Eintragung:(gegebenenfalls, nachträglich zu ergänzen)

Für die Richtigkeit der Satzungsfassung:

.....

Vorsitzender

.....

Schriftführer